

Satzung des Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. – Landesverband Sachsen e.V. (Februar 2012)

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Bundesverband Praktizierender Tierärzte – Landesverband Sachsen e.V. Er hat seinen Sitz in 09661 Rossau und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen praktizierenden Tierärzte Sachsens.
- 2) Der Verband tritt für die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes, seiner Berufsausübung und eine angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen ein.
- 3) Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband
 - a) alle praktizierenden Tierärzte des Landesverbandes Sachsen fest zusammenschließen,
 - b) seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber, der Regierung, der Veterinärverwaltung und den übrigen Behörden des Landes sowie den landwirtschaftlichen und sonstigen Organisationen vertreten,
 - c) mit der Sächsischen Landestierärztekammer und allen übrigen Organisationen des tierärztlichen Berufsstandes im Freistaat Sachsen zusammenarbeiten, dauernde Verbindung mit dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. halten und in Gemeinschaft mit den übrigen freien Berufen für die Selbsterhaltung und Geltung der freien Berufe eintreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V.

Mitglied kann jeder Tierarzt in Sachsen werden, soweit er nicht voll besoldet im Staats-, Landes- oder Kommunaldienst steht. Über Ausnahmen beschließt der Landesverband im Einzelfall.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei Vorstand des Landesverbandes oder bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes.

Nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben kann die Mitgliedschaft passiv fortgeführt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft Erlischt durch Tod, Verlust der Approbation, Wegfall der Voraussetzungen des § 3 sowie Austritt.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Landesverband bleiben von dem Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Pflichten der Mitglieder. Der Ausschluss kann nur vom Landesvorstand ausgesprochen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

- 1) Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Beschlüsse des Landesverbandes sowie des Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. als für sich verbindlich an.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen und für sie einzutreten.
- 3) Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes gewählt werden.
- 4) Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz durch den Landesverband in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben das Recht, die Einrichtungen des Bundesverbandes in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und 2 bis 4 Beisitzern. Alle Mitglieder des Vorstandes werden bei der Mitgliederversammlung des Verbandes durch geheime Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.

Vorstand im Sinne des § 26, Absatz 2 BGB ist der Vorstandsvorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein allein.

Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung des Vorstandes muss auch erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sowie der 1. und 2. Vorsitzende anwesend sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung im vorstehend genannten Sinne nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung zugehen.

Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Verbandes
- b) die Wahl des Vorstandes sowie von 2 Kassenprüfern
- c) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes und die Entlastung des Landesvorstandes
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

Anträge aus dem Mitgliederkreis, über die von der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Landesvorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Landesvorstand beschlossen wird oder wenn ihre Einberufung von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 5 Tagen zu wahren.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes festgesetzt. Über die Art des Einzuges entscheidet der Landesvorstand.

Aus den Mitgliedsbeiträgen werden die Kosten getragen, die dem Landesverband aus seiner Aufgabenwahrnehmung entstehen.

Der Schatzmeister wird mit der Führung der Kasse beauftragt. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen entsprechend der Regelung in § 7 mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Landesvorstand eingereicht werden. Eine Satzungsänderung muss in der Einladung angekündigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung nur beschließen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon die einfache Mehrheit für die Satzungsänderung stimmt.

Ist die Mitgliederversammlung im vorstehend genannten Sinne nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer eigens dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind und die einfache Mehrheit die Auflösung des Verbandes beschließt. Sind weniger als 10 % der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung anzuberaumen, in der unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann. Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Restvermögens beschließt diese Mitgliederversammlung.